

**Geschäftsordnung
des
Stadtteilbeirates
Appelhoff**

Hamburg, Juni 2015

Der Stadtteilbeirat Appelhoff hat sich am 29.10.2007 konstituiert.

Nach dem Beschluss des Beirates am 15.06.2015 tritt die folgende überarbeitete

Geschäftsordnung

in Kraft.

§ 1

Amtszeit

Die Amtszeit des Stadtteilbeirates beträgt zwei Jahre.

§2

Ziele und Aufgaben

(1) Das Quartier Appelhoff war Themengebiet im Senatsprogramm "Aktive Stadtteilentwicklung 2005-2008". Die Aufgabe des Stadtteilbeirates besteht darin, die vielfältigen Interessen und Meinungen der Akteure im Stadtteil miteinander zu diskutieren, abzuwägen und ein Meinungsbild zu erarbeiten, das die abgestimmte Interessenanlage des Stadtteils wiedergibt.

Außerdem ist es Ziel der gemeinsamen Arbeit, die Situation der im Gebiet lebenden Menschen zu verbessern und den Einfluss der Bürgerinnen und Bürger auf das Stadtteilgeschehen zu vergrößern.

(2) Der Beirat berät und beschließt unter Beachtung des Leitfadens in der jeweils gültigen Fassung über die Verwendung des Verfügungsfonds.

Der Stadtteilbeirat ist unabhängig, überparteilich und kein Verein.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Der Beirat besteht aus den im Folgenden aufgeführten zwei Gruppen von Mitgliedern:

1. Bewohnerinnen und Bewohner mit Hauptwohnsitz im Themengebiet inklusive Einflussgebiet und
2. Vertreterinnen oder Vertretern von Institutionen und Vereinen die ihren Arbeitsschwerpunkt im Themengebiet inklusive Einflussgebiet haben.

(2) Die Vertretung von Vereinen und Institutionen soll in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

(3) Die Bewohnerinnen und Bewohner haben immer eine Stimme mehr als die summierten Stimmen der anderen Gruppen.

(4) Die gesamte Zahl der Beiratsmitglieder muss mindestens 7 und sollte maximal 15 betragen.

(5) Sollte im Laufe der Amtszeit ein Mitglied (Institution, Verein, Bewohnerin oder Bewohner) ausscheiden, kann der Beirat ein neues Nachwählen.

(6) Die Stellvertretung der Institutionen, Vereine und Anwohner bzw. Anwohnerin wird durch die einzelnen Mitglieder in eigener Verantwortung geregelt.

Die entsprechende Stellvertretung ist dem Vorsitzenden vorab mitzuteilen.

(7) Mitglieder, die durch Fehlverhalten die Arbeit des Stadtteilbeirates schaden, können mit einer 2/3 - Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates abgewählt werden.

§4

Vorsitz

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen auf der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende bzw. stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrem Kreis. Mindestens eine Person (Vorsitz oder stellvertretender Vorsitz) gehört zu der Gruppe der Bewohnerinnen/Bewohner.

(2) Die Amtszeit von Vorsitz und stellvertretendem Vorsitz entspricht der Amtszeit des Beirates. Nach Ablauf dieser Frist werden die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter neu gewählt bzw. bestätigt.

§ 5

Teilnahme Dritter

Soweit sachlich erforderlich, können alle im Beirat beteiligten Gruppen Außenstehende beratend und oder zur Berichterstattung zu den Sitzungen hinzuziehen.

Die Hinzugezogenen sind nicht stimmberechtigt.

Die Verwaltung und Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kommunalpolitik nehmen als Gäste an den Sitzungen des Stadtteilbeirates teil. Das Polizeikommissariat 36 wird ebenfalls zu den Beiratssitzungen eingeladen.

§ 6

Sitzungen

(1) Der Beirat wird mindestens viermal im Jahr durch den Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungstermine sollen mindestens vier Wochen im Voraus festgelegt oder auf den vorherigen Sitzungen beschlossen werden. Die Einladung mit der voraussichtlichen Tagesordnung ist so zu versenden, dass sie den Beirats- Mitgliedern 7 Tage vor der Sitzung vorliegt.

(2) Sollte aus wichtigen Gründen ein Sitzungstermin verlegt werden müssen, muss binnen zwei Wochen ein neuer Termin stattfinden.

(3) Auf Antrag mindestens eines Viertels der Mitglieder hat der Vorsitzende eine Sitzung auf einen Termin innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. Der Antrag ist zu begründen. In diesem Fall verkürzt sich die Einladungsfrist auf nicht weniger als drei Tage. Der Einladung ist der Begründung des Sitzungsantrages beizufügen.

§ 7

Tagesordnung

Am Ende einer Sitzung sollten Themen für die nächste Sitzung festgelegt werden. Anträge für die nächste Tagesordnung sind an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu richten und müssen spätestens 14 Tage vor der Sitzung bei diesem vorliegen.

Der Vorsitzende legt die vorläufige Tagesordnung fest. In die Tagesordnung können Dringlichkeitsanträge aufgenommen werden. Die Tagesordnung wird mit der Einladung verschickt.

§ 8

Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich öffentlich, es sei denn, der Beirat beschließt auf begründeten Antrag den Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 9

Rederecht/Redezeit

(1) Das Wort kann auch denjenigen Anwesenden erteilt werden, die nicht Mitglied des Beirates sind.

(2) Auf begründeten Antrag kann der Beirat die Redezeit je Beitrag begrenzen.

§ 10

Empfehlungen und Stellungnahmen

Der Stadtteilbeirat kann keine die Verwaltung oder parlamentarischen Gremien bindenden Beschlüsse fassen. Er gibt Stellungnahmen ab und spricht Empfehlungen aus. Verwaltung und parlamentarische Gremien betrachten diese als Entscheidungshilfen für ihre eigene Arbeit.

Der Stadtteilbeirat richtet seine Stellungnahmen und Empfehlungen in der Regel an die zuständigen bezirklichen Gremien.

§ 11

Beschlüsse

a) Alle Mitglieder des Stadtteilbeirates sind stimmberechtigt. Der Stadtteilbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

b) Bedingt durch die nunmehr in einem Rhythmus von drei Monaten stattfindenden Sitzungen, können wichtige Entscheidungen für Mittel aus dem Verfügungsfonds nicht immer fristgerecht getroffen und entschieden werden. Um diesen Engpass zu umgehen, ist zukünftig eine Abstimmung per Email und / oder Telefon möglich.

Voraussetzung dafür ist, dass § 11,a - die Beschlussfähigkeit der Geschäftsordnung des Stadtteilbeirates Appelhoff die Grundlage der Entscheidung bleibt.

Die Anträge müssen in der nachfolgenden Sitzung bestätigt werden.

c) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind durch Beschluss des Beirates möglich.

§12

Verfügungsfonds

Die Verwaltung des Verfügungsfonds übernimmt der Finanzwart des Stadtteilbeirates.

§ 13

Arbeitsgruppen

Es können auf Beschluss Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen eingerichtet werden, zu denen auch Dritte hinzugezogen werden können. Über den Stand und die Ergebnisse der Arbeit ist dem Beirat zu berichten.

§ 14

Protokoll

Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Das Protokoll soll den Teilnehmern spätestens zwei Wochen nach der Sitzung zugesandt werden. Dies gilt in der Regel auch für Sitzungen von Arbeitsgruppen, für die ein Protokoll zu führen ist. Die Protokolle sind an zentraler Stelle zu sammeln und zugänglich zu halten.

§ 15

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Beirates ist die Anschrift der/ des Vorsitzenden.

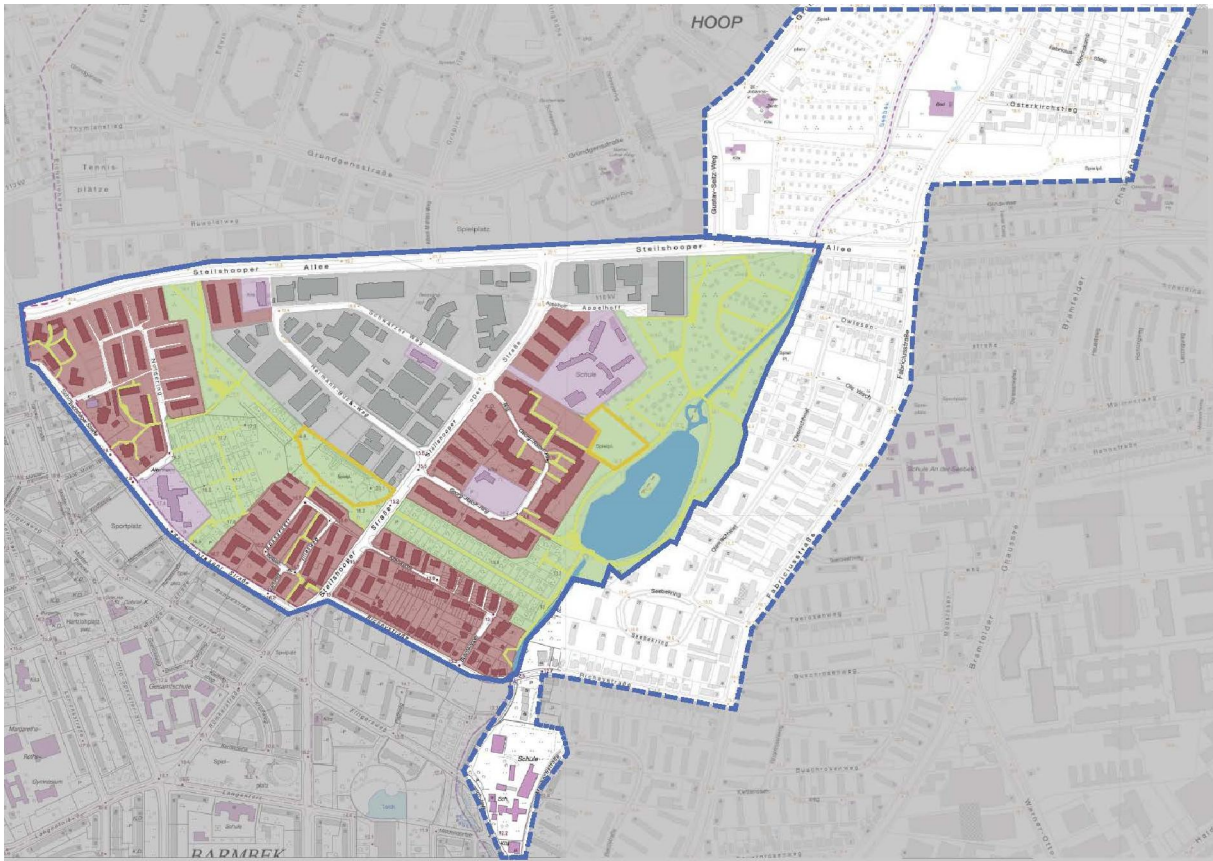
§ 16

Ehrenamt

Die Mitarbeit der unter § 3 aufgeführten Teilnehmer ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Dies betrifft nicht diejenigen Mitglieder, die aufgrund ihrer beruflichen Funktionen am Stadtteilbeirat teilnehmen.

§ 17

Themengebiet



§ 18

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 15.06.2015 in Kraft.

Sie kann nur mit einer 2/3 - Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates beschlossen und geändert werden.